Fusionsvertrag vom [Datum]

zwischen

[...] AG

CHE-___.___.___, «**übernehmende Gesellschaft**»
Aktiengesellschaft mit Sitz in Olten SO, oder «**[...]**»

und

Aare Energie AG (a.en)

CHE-109.428.770, «**übertragende Gesellschaft 1**»
Aktiengesellschaft mit Sitz in **Olten**, oder «**AEN**»

und

StWZ Erdgas und Fernwärme AG

CHE-109.367.252, «**übertragende Gesellschaft 2**» »
Aktiengesellschaft mit Sitz in Zofingen oder «**StWZ Erdgas**»

und

StWZ Strom AG

CHE-109.367.269, «**übertragende Gesellschaft 3**» »
Aktiengesellschaft mit Sitz in Zofingen oder «**StWZ Strom**»

und

StWZ Wasser AG

CHE-109.367.275, «**übertragende Gesellschaft 4**» »
Aktiengesellschaft mit Sitz in Zofingen oder «**StWZ Wasser**»

(die übertragenden Gesellschaften 1 bis 4
zusammen auch die "**übertragenden Gesellschaften**")

(je einzeln eine "**Partei**", zusammen die "**Parteien**")

1. Präambel

(A) Die Parteien haben am [Datum] die Transaktionsvereinbarung (die "**Transaktionsvereinbarung**") abgeschlossen. Für die Zwecke dieses Vertrages gelten die Definitionen gemäss der Liste in Anhang (A) oder diejenigen gemäss der Transaktionsvereinbarung. Bei abweichenden Definitionen geht dieser Vertrag der Transaktionsvereinbarung vor.

(B) Gemäss der Transaktionsvereinbarung unterzeichnen die Parteien zum Vollzug der Transaktionsvereinbarung u.a. den als Fusionsvertrag definierten, vorliegenden Vertrag.

2. Vorbemerkungen

2.1. Die übernehmende Gesellschaft [*prov. Zahlen, welche per 01.01.2027 angepasst werden*]

Die [...] AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Olten SO. Sie bezweckt die Sicherstellung der Elektrizitäts- und Wasserversorgung. Die Gesellschaft kann ergänzend dazu weitere Dienstleistungen und leitungsgebundene Versorgungsleistungen, insbesondere in den Bereichen Gas, Wärme und Telekommunikation, sowie Energie- und Wasserlieferungen an weitere Einwohnergemeinden und Dritte erbringen. Die [...] AG wurde von den Städtischen Betrieben Olten (SBO), Institut des öffentlichen Rechts mit Sitz in Olten, und der StWZ Energie AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Zofingen, gegründet. Nach der Gründung absorbierte die [...] AG ihre Gründerinnen mittels Tochter-Mutter-Fusion (mit Kapitalerhöhung) mit Wirkung per 1. Januar 2027, sodass im heutigen Zeitpunkt die Einwohnergemeinde Olten und Zofingen einzige Aktionärinnen der Gesellschaft sind.

Das Aktienkapital beträgt derzeit CHF 25'000'000.00 und ist eingeteilt in 225’000 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 100.00 und in 250’000 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 10.00. Die Aktien stehen wie folgt im Eigentum der Aktionäre:

- Einwohnergemeinde Olten: 155'830 Aktien zu CHF 100.00 (Stammaktien) und 96'768 Aktien zu CHF 10.00 (Stimmrechtsaktien)
  = 66.20 % des gesamten Nennwerts des Aktienkapitals und 53.18 % der gesamten Stimmrechte des Aktienkapitals

- Einwohnergemeinde Zofingen: 69'170 Aktien zu CHF 100.00 (Stammaktien) und 153'232 Aktien zu CHF 10.00 (Stimmrechtsaktien)
  = 33.80 % des gesamten Nennwerts des Aktienkapitals und 46.82 % der gesamten Stimmrechte des Aktienkapitals

Sie verfügt aktuell über [...] Mitarbeitende.

Die übernehmende Gesellschaft wurde am _____ im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen und verfügt daher noch über keinen Jahresabschluss, woraus die Bilanzsumme und der Umsatzerlös hervorgingen.

2.2. Die übertragende Gesellschaft 1

Die Aare Energie AG (a.en) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Olten. Zweck der Gesellschaft ist die Führung und Beratung von Unternehmen, so insbesondere der Atel Versorgungs AG (AVAG) mit Sitz in Olten und der Städtischen Betriebe Olten (SBO) mit Sitz in Olten und deren Beteiligungsgesellschaften, sowie die Erbringung von damit verbundenen Dienstleistungen technischer, kommerzieller und administrativer Art.

Die Gesellschaft kann insbesondere auch tätig sein in den Bereichen:

- Handel mit Energie (Strom, Gas. Wärme) und Wasser;
- Planung, Projektierung, Erstellung und Betrieb sowie Unterhalt von Netzen, Energieerzeugungs- und Verteilanlagen;
- Kommunikation, Dokumentation und Datenübertragung / Lichtwellenleiter.

Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen, Lizenzen, Patente und andere immaterielle Werte sowie Grundstücke erwerben, verwalten, vermitteln, belasten und veräussern. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und überhaupt alle Geschäfte tätigen, die mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt Zusammenhängen oder diesen zu fördern geeignet sind.

Das Aktienkapital beträgt CHF 2'000'000.00 und ist eingeteilt in 20'000 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 100.00. Sämtliche 20'000 Aktien stehen im Eigentum der übernehmenden Gesellschaft.

Sie verfügt über ca. 75 Mitarbeitende. Sie verfügt über eine Arbeitnehmervertretung. Auf ihre Arbeitsverhältnisse ist kein Gesamtarbeitsvertrag anwendbar.

In den beiden letzten Geschäftsjahren lag die Bilanzsumme über CHF 20 Mio. p.a. und der Umsatzerlös unter CHF 40 Mio. p.a.

2.3. Die übertragende Gesellschaft 2

Die StWZ Erdgas und Fernwärme AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zofingen und dem folgenden Zweck: «Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb von Heizzentralen für die Erzeugung von Fernwärme, die Beschaffung, die Speicherung, den Transport und die Verteilung von Erdgas und Fernwärme sowie die Versorgung des Gemeindegebietes von Zofingen und anderer Gemeinden, von Wiederverkäufern und Endkunden mit Erdgas und Fernwärme, alle damit verbundenen Tätigkeiten und weiteren Dienstleistungen wie die Anwendung neuer Technologien sowie den Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Immobilien. Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften errichten und sich auch bei anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann an Finanzierungen innerhalb des Konzerns teilnehmen, insbesondere indem sie anderen Konzerngesellschaften Kredite gewährt oder für deren Verbindlichkeiten gegenüber Dritten Garantien oder andere Sicherheiten aller Art gewährt, auch wenn diese Kredite oder Sicherheiten unentgeltlich gewährt werden.»

Das Aktienkapital beträgt CHF 2'000'000.00 und ist eingeteilt in 20’000 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 100.00. Sämtliche 20'000 Aktien stehen im Eigentum der übernehmenden Gesellschaft.

Sie verfügt über keine Mitarbeitenden. Sie verfügt über keine Arbeitnehmervertretung. Auf ihre Arbeitsverhältnisse ist kein Gesamtarbeitsvertrag anwendbar.

In den beiden letzten Geschäftsjahren lag die Bilanzsumme über CHF 20 Mio. p.a. und der Umsatzerlös unter CHF 40 Mio. p.a.

2.4. Die übertragende Gesellschaft 3

Die StWZ Strom AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zofingen und dem folgenden Zweck: «Die Gesellschaft bezweckt die Beschaffung, die Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie sowie die Versorgung des Gemeindegebiets von Zofingen und anderer Gemeinden, von Wiederverkäufern und Endkunden mit elektrischer Energie, alle damit verbundenen Tätigkeiten und weiteren Dienstleistungen, wie die Anwendung neuer Technologien sowie den Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Immobilien. Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften errichten und sich auch bei anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der

Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann an Finanzierungen innerhalb des Konzerns teilnehmen, insbesondere indem sie anderen Konzerngesellschaften Kredite gewährt oder für deren Verbindlichkeiten gegenüber Dritten Garantien oder andere Sicherheiten aller Art gewährt, auch wenn diese Kredite oder Sicherheiten unentgeltlich gewährt werden.»

Das Aktienkapital beträgt CHF 3'000'000.00 und ist eingeteilt in 30’000 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 100.00. Sämtliche 30'000 Aktien stehen im Eigentum der übernehmenden Gesellschaft.

Sie verfügt über keine Mitarbeitenden. Sie verfügt über keine Arbeitnehmervertretung. Auf ihre Arbeitsverhältnisse ist kein Gesamtarbeitsvertrag anwendbar.

In den beiden letzten Geschäftsjahren lag die Bilanzsumme über CHF 20 Mio. p.a. und der Umsatzerlös unter CHF 40 Mio. p.a.

2.5. Die übertragende Gesellschaft 4

Die StWZ Wasser AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zofingen und dem folgenden Zweck: «Die Gesellschaft verfolgt einen gemeinnützigen Zweck. Die Gesellschaft bezweckt die Beschaffung, die Speicherung, den Transport und die Verteilung von Trink-, Lösch- und Brauchwasser sowie die Versorgung des Gemeindegebietes von Zofingen und anderer Gemeinden, von Wiederverkäufern und Endkunden mit Trink-, Lösch- und Brauchwasser, alle damit verbundenen Tätigkeiten und weiteren Dienstleistungen wie die Anwendung neuer Technologien sowie den Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Immobilien. Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften errichten und sich auch bei anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann an Finanzierungen innerhalb des Konzerns teilnehmen, insbesondere indem sie anderen Konzerngesellschaften Kredite gewährt oder für deren Verbindlichkeiten gegenüber Dritten Garantien oder andere Sicherheiten aller Art gewährt, auch wenn diese Kredite oder Sicherheiten unentgeltlich gewährt werden.»

Das Aktienkapital beträgt CHF 2'000'000.00 und ist eingeteilt in 20’000 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 100.00. Sämtliche 20'000 Aktien stehen im Eigentum der übernehmenden Gesellschaft.

Sie verfügt über keine Mitarbeitenden. Sie verfügt über keine Arbeitnehmervertretung. Auf ihre Arbeitsverhältnisse ist kein Gesamtarbeitsvertrag anwendbar.

In den beiden letzten Geschäftsjahren lag die Bilanzsumme über CHF 20 Mio. p.a. und der Umsatzerlös unter CHF 40 Mio. p.a.

2.6. Zweck

Die […] AG soll die AEN, die StWZ Erdgas, die StWZ Strom und die StWZ Wasser mittels Absorptionsfusion übernehmen. Zu diesem Zweck schliessen die Gesellschaften den vorliegenden Fusionsvertrag ab.

3. Fusion

Die übernehmende Gesellschaft übernimmt auf dem Weg der Fusion gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a FusG (Absorption) sämtliche Aktiven und Passiven (Fremdkapital) der übertragenden Gesellschaften 1 bis 4. Die übertragenden Gesellschaften werden mit der Eintragung der Fusion in das Handelsregister nach Massgabe von Art. 21 Abs. 3 FusG gelöscht.

Die übernehmende Gesellschaft hält 100 % der Aktien der übertragenden Gesellschaften 1 bis 4 im Sinne von Art. 23 Abs. 1 lit. a FusG. Vorliegend übernimmt somit die Muttergesellschaft ihre vier Tochtergesellschaften.

4. Fusionsbilanzen [*prov. Zahlen, welche per 01.01.2027 angepasst werden*]

Die Fusion erfolgt auf der Grundlage der geprüften Bilanzen der übertragenden Gesellschaften per 31. Dezember 2026.

bei der übertragenden Gesellschaft 1 mit Aktiven in der Höhe von CHF […] sowie Passiven (Fremdkapital) in der Höhe von CHF […], und damit einen Aktivenüberschuss von CHF […],

bei der übertragenden Gesellschaft 2 mit Aktiven in der Höhe von CHF […] sowie Passiven (Fremdkapital) in der Höhe von CHF […], und damit einen Aktivenüberschuss von CHF […],

bei der übertragenden Gesellschaft 3 mit Aktiven in der Höhe von CHF […] sowie Passiven (Fremdkapital) in der Höhe von CHF […], und damit einen Aktivenüberschuss von CHF […],

bei der übertragenden Gesellschaft 4 mit Aktiven in der Höhe von CHF [...] sowie Passiven (Fremdkapital) in der Höhe von CHF [...], und damit einen Aktivenüberschuss von CHF [...].

Der Aktivenüberschuss der übertragenden Gesellschaften beträgt damit insgesamt CHF [...].

Die Bilanzen der übertragenden Gesellschaften inklusive den dazugehörigen Revisionsstellenberichten bilden einen Bestandteil dieses Fusionsvertrages und liegen diesem als **Beilagen 1 bis 4** bei.

5. Kontinuität der Mitgliedschaft

Es handelt sich um eine erleichterte Fusion im Sinne von Art. 23 Abs. 1 lit. a FusG, sodass die übernehmende Gesellschaft keine Kapitalerhöhung zu beschliessen hat. Die Anteile der übertragenden Gesellschaften werden vernichtet.

6. ~~Keine~~ Sonderrechte, Anteile ohne Stimmrechte, Genussscheine

Weder bei den übertragenden Gesellschaften noch bei der übernehmenden Gesellschaft bestehen Sonderrechte~~,~~ (mit Ausnahme von Stimmrechtsaktien bei der übernehmenden Gesellschaft, die unverändert bestehen bleiben), Anteile ohne Stimmrechte und Genussscheine (Art. 13 Abs. 1 lit. c FusG). ~~Bei der übernehmenden Gesellschaft bestehen Stimmrechtsaktien.~~

7. Abfindungen

Es werden keine Abfindungen im Sinne von Art. 8 FusG ausgerichtet (Art. 13 Abs. 1 lit. f FusG). ~~Ein Spitzenausgleich in bar ist möglich.~~

8. Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten

Die zu übertragenden Aktiven und Passiven sowie die laufenden Geschäfte gehen mit Wirkung per 1. Januar 2027 auf die übernehmende Gesellschaft über. Die Aktiven und Passiven der übertragenden Gesellschaften stehen zur freien Verfügung der übernehmenden Gesellschaft.

Sämtliche Handlungen der übertragenden Gesellschaften seit dem 1. Januar 2027 gelten als für die Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen (Art. 13 Abs. 1 lit. g FusG).

9. Besondere Vorteile

Keinem der Mitglieder der Geschäftsleitungen und Verwaltungsräte der an der Fusion beteiligten Gesellschaften werden besondere Vorteile gewährt (Art. 13 Abs. 1 lit. h FusG).

10. Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung

An den involvierten Gesellschaften sind keine Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung beteiligt (Art. 13 Abs. 1 lit. i FusG).

11. Erleichterungen gemäss Art. 24 Abs. 1 FusG

Da es sich vorliegend um eine erleichterte Fusion i.S.v. Art. 23 Abs. 1 lit. a FusG handelt, kann gemäss Art. 24 Abs. 1 FusG auf die Erstellung eines Fusionsberichts, auf die Prüfung des Fusionsvertrages, auf das Einsichtsrecht sowie auf die Beschlussfassung der Generalversammlungen über die Genehmigung des Fusionsvertrages verzichtet werden.

12. Veränderungen im Vermögen

Treten bei einer der an der Fusion beteiligten Gesellschaften zwischen dem Abschluss des Fusionsvertrags und der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat wesentliche Änderungen im Aktiv- oder im Passivvermögen ein, so informiert deren Verwaltungsrat die Verwaltungsräte der anderen Gesellschaften ~~gemäss Art. 17 FusG~~ unverzüglich.

13. Gläubigerschutz

Die übernehmende Gesellschaft wird unmittelbar nach Vollzug der Fusion die für den Gläubigerschutz notwendigen Massnahmen gemäss Art. 25 FusG durchführen, es sei denn ein zugelassener Revisionsexperte bestätige in Bezug auf die an der Fusion beteiligten Gesellschaften schriftlich, dass keine Forderungen bekannt oder zu

erwarten sind, zu deren Befriedigung das freie Vermögen der an der Fusion beteiligten Gesellschaften nicht ausreiche.

14. Übergang der Arbeitsverhältnisse – Konsultation der Arbeitnehmervertretung bzw. der Arbeitnehmenden der übertragenden Gesellschaft 1

Die Arbeitnehmervertretung bzw. die Arbeitnehmenden der übertragenden Gesellschaft 1 sind rechtzeitig~~, das heisst spätestens 30 Tage vor dem Fusionsbeschluss~~ vor der Unterzeichnung des Fusionsvertrags über den Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Massgabe von Art. 333a Abs. 1 OR zu informieren und zu konsultieren (Art. 28 FusG). ~~Über das Ergebnis der Konsultation wird anlässlich der Generalversammlungen informiert.~~

Infolge der Fusion sind gewisse Massnahmen im Sinne von Art. 333a Abs. 2 OR beabsichtigt (Angleichung der Arbeitsbedingungen). Diese Massnahmen werden in Zusammenarbeit mit Arbeitnehmervertretungen der beiden Gesellschaften ausgearbeitet und definiert.

15. Verwaltungsrat und Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle der übernehmenden Gesellschaft bleiben nach der Fusion unverändert.

16. Bedingungen

Dieser Vertrag erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Zustimmung der Verwaltungsräte der übernehmenden Gesellschaft und der übertragenden Gesellschaften 1 bis 4 zu diesem Fusionsvertrag erfolgt.

17. Anmeldung beim Handelsregister

Sobald die Bedingung gem. Ziff. 16 hievor erfüllt ist, melden die Verwaltungsräte der involvierten Gesellschaften die Fusion bei den zuständigen Handelsregisterämtern zur Eintragung an.

Die übertragenden Gesellschaften werden mit der Eintragung der Fusion im Handelsregister gelöscht.

18. Steuern

Diese Fusion stellt eine Übertragung eines Gesamtvermögens im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit. b MWSTG dar, wobei die Steuerpflicht durch Meldung zu erfüllen ist. Die Parteien verpflichten sich deshalb, die Meldung im Rahmen der ordentlichen Abrechnung vorzunehmen, mithin das Formular 764 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen. Sollte das Meldeverfahren von der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgelehnt werden, rechnet die fusionierte Gesellschaft den Eigenverbrauch ab.

19. Umsetzung der Fusion – Verpflichtungen bis zum Vollzug der Fusion

Die Parteien verpflichten sich, alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die für die Beschlussfassung und den Vollzug der Fusion erforderlich sind.

Die Parteien verpflichten sich, bis zum Vollzug der Fusion ihre geschäftlichen Tätigkeiten wie bisher weiter zu führen und alles zu unterlassen, was den Vollzug der Fusion gefährden könnte.

20. Inkrafttreten – Änderungsvorbehalt

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Der Vollzug untersteht jedoch den aufschiebenden Bedingungen gemäss Ziffer 16 hiervor.

Die Verwaltungsräte der übernehmenden Gesellschaft und der übertragenden Gesellschaften können Bestimmungen dieses Vertrages~~, Anträge an die Generalversammlung~~ und den Ablauf durch gemeinsamen Beschluss ändern, soweit dies notwendig ist und der wesentliche Inhalt dieses Vertrages erhalten bleibt.

21. Verschiedenes

21.1. Kommunikation

Die Parteien stimmen sich hinsichtlich der Kommunikation der Fusion ab.

21.2. Mitteilungen

Mitteilungen an die Parteien im Zusammenhang mit dieser Fusion sind schriftlich oder per E-Mail, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form verlangt ist, an folgende Adressaten zu richten:

Übernehmende Gesellschaft: _____

Übertragende Gesellschaft 1: _____

Übertragende Gesellschaft 2: _____

Übertragende Gesellschaft 3: _____

Übertragende Gesellschaft 4: _____

21.3. Kosten

Die übernehmende Gesellschaft trägt alle im Zusammenhang mit der Fusion entstandenen Kosten, sowie allfällige mit der Fusion verbundenen Steuern, Taxen oder Gebühren.

21.4. Vollständigkeit

Der Vertrag und seine Anhänge geben die gesamte Vereinbarung der Gesellschaften in Bezug auf den Vertragsgegenstand wider.

21.5. Auslegung

Allfällige Lücken oder Auslegungsfragen, welche im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen können, sollen unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieses Vertrages geschlossen bzw. gelöst werden.

21.6. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages (einschliesslich dieser Ziffer) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Ziffer 20 hiervor.

21.7. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit bzw. Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Fall der anfänglichen oder zukünftigen Ungültigkeit, Nichtigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages sind diese durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den von den Gesellschaften verfolgten wirtschaftlichen Absichten und Zwecken der unwirksamen Bestimmungen so nahe wie möglich kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Lücken dieses Vertrages offenbar werden.

21.8. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht.

21.9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Olten.

21.10. Ausfertigungen

Dieser Fusionsvertrag wird in sieben Original-Exemplaren unterzeichnet, wobei je ein Exemplar für die übertragenden und die übernehmende Gesellschaft sowie ein Exemplar für das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn und ein Exemplar für das Handelsregisteramt des Kantons Aargau bestimmt ist.

21.11. Beilagen

Die geprüften, rechtsgültig unterzeichneten Fusionsbilanzen bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrages (Beilagen 1 bis 4).

[Unterzeichnung auf nachfolgender Seite 13]

[...] AG

....

Aare Energie AG (a.en)

....

StWZ Erdgas und Fernwärme AG

....

StWZ Strom AG

....

StWZ Wasser AG

....

Anhang (A): Abkürzungsverzeichnis

Partei / Parteien	Definition gemäss Titelseite dieses Vertrags
Transaktionsvereinbarung	Definition gemäss Präambel (A) dieses Vertrags
übernehmende Gesellschaft / […]	Definition gemäss Titelseite dieses Vertrags
übertragende Gesellschaft 1	Definition gemäss Titelseite dieses Vertrags
übertragende Gesellschaft 2	Definition gemäss Titelseite dieses Vertrags
übertragende Gesellschaft 3	Definition gemäss Titelseite dieses Vertrags
übertragende Gesellschaft 4	Definition gemäss Titelseite dieses Vertrags
übertragende Gesellschaften	Definition gemäss Titelseite dieses Vertrags